

Landes wesentlich nachtheilig werden könne, im Einverständnisse mit Ew. Königlichen Majestät Regierung entschlossen, die Angelegenheit der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn aus der Verathung über die gegenwärtig überhaupt vorliegenden Eisenbahnangelegenheiten herauszuheben und sind zu dem von beiden Kammern übereinstimmend gefassten Beschlusse gelangt, bei Ew. Königlichen Majestät Regierung zu beantragen, daß sie dem Comité der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, wenn dasselbe die Beschaffung der nöthigen Geldmittel, sowie die Concession der Königlich Preussischen Regierung zum Fortbaue der Bahn auf Preussischem Gebiete nachgewiesen hat, Concession zum Baue sammt Expropriationsberechtigung definitiv erteile.

Haben sich dadurch die vorstehend unter I. aufgeführten Petitionen erledigt, so hielten wir es dagegen für unsere Pflicht, die unter II. aufgeführten, welche lediglich specielle, bei Erbauung der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn zu berücksichtigende Wünsche enthalten, an Ew. Königlichen Majestät Regierung zur Kenntnißnahme gelangen zu lassen.

Indem wir dies hiermit Ew. Königlichen Majestät vorzutragen und gestatten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 7. April 1868.

allerunterthänigst treuehorsaumste
Ständeversammlung.